



Aus dem Inhalt ...

- 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Städtesservice Laubach – Lich
- 15. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Soziales, Digitalisierung, Tourismus, Sport und Kultur
- 16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag am 8. Oktober 2023
- Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag gesucht!
- Erneute Gelegenheit für Fragen an die Gremien der Stadt Lich
- Repair-Café am 19. September 2023
- Hundekot gefährdet die Gesundheit
- Überhängende Bäume, Hecken, Sträucher sowie Straßenreinigung
- Sperrung des Bahnüberganges Hungener Straße
- Straßenunterhaltungsarbeiten in der Hungener Straße
- Nachtrag zum Veranstaltungskalender September
- Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen

7. Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Städtesservice Laubach – Lich

Die 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes »Städtesservice Laubach – Lich« findet **am Dienstag, den 19. September 2023, um 19.00 Uhr im Stadtverordnetensitzungssaal des Rathauses Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich** statt.

Tagesordnung der 7. Sitzung der Verbandsversammlung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
 2. Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung vom 30.03.2023
 3. Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2024
 - a) Investitionsplanung für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027
 - b) Feststellung der Haushaltssatzung
 4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des GemVwV »Städtesservice Laubach-Lich« zum 31.12.2020
 5. Informationen / Mitteilungen / Anfragen
- Die Bevölkerung ist zu dieser öffentlichen Sitzung herzlich eingeladen.

gez. Harald Mohr,
Vorsitzender der Verbandsversammlung

15. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Soziales, Digitalisierung, Tourismus, Sport und Kultur

Am **Montag, den 18.09.2023 um 19.00 Uhr** findet in der Kindertagesstätte Asklepios, Goethestraße 4a, 35423 Lich die 15. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Soziales, Digitalisierung, Tourismus, Sport und Kultur mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

Gemeindeverwaltungsverband »Städtesservice Laubach – Lich«



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sachbearbeiter/in Verbandskasse (m/w/d)

in unbefristeter Vollzeitbeschäftigung mit 39 Stunden/Woche

Wir bieten ... Eingruppierung in die EG 6 TVöD, bei Erfüllung der haushalts- und tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 TVöD vorgesehen, leistungsorientierte Bezahlung, JobRad-Leasing, RMV JobTicket Premium, flexible Arbeitszeiten zur Unterstützung Ihrer Work-Life-Balance, Langzeitarbeitskonten mit attraktiven Verwendungsmöglichkeiten, Fort- und Weiterbildungen ... Die vollständige Stellenausschreibung sowie Informationen zu den Aufgaben und den Anforderungen finden Sie unter www.lich.de bzw. www.laubach-online.de

Der Verbandsvorstand des GEMVwV



STADT LICH

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

SACHBEARBEITER/IN STADTWALD (m/w/d)

mit einer Wochenarbeitszeit von 19,50 Stunden, im Rahmen eines zunächst für die Dauer der Mutterschutzfristen und anschließender Elternzeit nach § 14 Abs. 1 TzBfG befristeten Arbeitsverhältnisses von voraussichtlich ca. 2 Jahren.

Wir bieten: Eingruppierung in die EG 6 TVöD; bei Erfüllung der haushalts- und tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 TVöD vorgesehen, leistungsorientierte Bezahlung, RMV JobTicket Premium, flexible Arbeitszeiten zur Unterstützung Ihrer Work-Life-Balance, Langzeitarbeitskonten mit attraktiven Verwendungsmöglichkeiten, Fort- und Weiterbildungen.

SEI EIN
PLUS*
FÜR LICH

Die vollständige Stellenausschreibung sowie Informationen zu den Aufgaben und den Anforderungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.lich.de



2. 125/2023 Neuwahl des/der stellv. Schriftführers/in
3. A-4/2023 Berichts Antrag der Bündnisfraktionen (GRÜNE, BfL, FDP) vom 05.05.2023 zur pädagogischen Konzeption und pädagogische Angebote der Jugendpflege der Stadt Lich
4. Satzung für den geplanten Kindertagesstättenbeirat für die Stadt Lich
5. Besichtigung der Räumlichkeiten des KiFaz Asklepios mit Erläuterungen durch die Leitung

gez. Dennis Pucher
Ausschussvorsitzender

16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Am **Mittwoch, den 20.09.2023 um 19.00 Uhr** findet im Stadtverordnetenversammlungssaal des Rathauses, Unterstadt 1, 35423 Lich die 16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. 110/2023 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Lich zum 31.12.2016
3. 112/2023 Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss der Stadtwerke Lich für die Jahre 2021 bis 2023
4. 124/2023 Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 durch die Stadtverordnetenversammlung
5. 117/2023 Abschluss eines neuen Vertrages mit dem Landkreis Gießen zum Weiterbetrieb eines Wertstoffhofes in Lich
6. 86/2023 Beschlussfassung über die Vorhabenliste 01a/2023 im Rahmen der Bürgerbeteiligung
7. Mittelumschichtung/Mehrkosten bei der KiTa Thomaschewski-Haus, Kernstadt

gez. Stefan Hammer
Ausschussvorsitzender

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag am 8. Oktober 2023

1. Die Wahl zum 21. Hessischen Landtag dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
Die Stadt ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wahlbezirk-

Nr. Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)

- 11 Kernstadt Lich, Ringstraße 16, Feuerwehrgerätehaus
- 12 Kernstadt Lich, Unterstadt 1, Eingang Hüttengasse, Rathaus, Stadtverordnetenversammlungssaal
- 13 Kernstadt Lich, Am Gründchen 10, städtischer Kindergarten
- 14 Kernstadt Lich, Gießener Straße 26, Bürgerhaus, Kultursaal
- 15 Kernstadt Lich, Kreuzweg 33, Kreisvolkshochschule Lich
- 16 Kernstadt Lich, Hungener Straße 63, städtischer Bauhof
- 17 Kernstadt Lich, Albrecht-Dürer-Straße 3, städtischer Kindergarten
- 18 Kernstadt Lich, Zum Fuchsstrauch 1, städtischer Kindergarten
- 20 Stadtteil Eberstadt, Münzenberger Straße 15, Dorfgemeinschaftshaus
- 30 Stadtteil Nieder-Bessingen, Erlesbergstraße 20, Dorfgemeinschaftshaus
- 40 Stadtteil Ober-Bessingen, An der Pforte 5, Dorfgemeinschaftshaus
- 50 Stadtteil Birklar, Mittelstraße 24, Dorfgemeinschaftshaus
- 60 Stadtteil Muschenheim, Klosterweg 36, Sport- und Kulturhalle
- 70 Stadtteil Langsdorf, Oberstraße 31, Altes Rathaus
- 80 Stadtteil Bettenhausen, Untergasse 26, Dorfgemeinschaftshaus
- 90 Stadtteil Kloster Arnsburg/Klosterweg 36, Sport- und Kulturhalle Muschenheim

Briefwahlbezirk I

umfasst folgende Wahlbezirke der Kernstadt: Feuerwehrgerätehaus (11), Rathaus (12), Kindergarten »Am Gründchen« (13), Bürgerhaus (14)
Rathaus Lich, Unterstadt 1 (Magistratssitzungszimmer/1. Geschoss)

Briefwahlbezirk II

umfasst folgende Wahlbezirke der Kernstadt: Kreisvolkshochschule Lich (15), Bauhof (16), Kindergarten »Gleienberg« (17), Kindergarten »Fuchsstrauch« (18)
Rathaus Lich, Unterstadt 1 (Galerie/2. Obergeschoss)

Briefwahlbezirk III

umfasst die Stadtteile Muschenheim, Birklar, Eberstadt, Nieder-Bessingen
Rathaus Lich, Unterstadt 1 (1. Geschoss, Zimmer 207)

Briefwahlbezirk IV

umfasst die Stadtteile Ober-Bessingen, Langsdorf, Bettenhausen, Rathaus Lich, Unterstadt 1 (1. Geschoss, Galerie)

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In folgenden allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
70	Langsdorf	Altes Rathaus Langsdorf Oberstraße 31, 35423 Lich

In den Wahlbenachrichtigungen, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 17.09.2023** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde Wahlamt der Stadt Lich, Rathaus, Unterstadt 1, 35423 Lich, Zimmer 206 zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr in Stadtverwaltung Lich, Magistratssitzungszimmer, Unterstadt 1, 35423 Lich zusammen.

2. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt wird **in der Zeit vom 18.09.2023 bis zum 22.09.2023** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadt Lich, Kirchenplatz 12, 35423 Lich für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 22.09.2023 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Wahlamt der Stadt Lich, Rathaus, Unterstadt 1, 35423 Lich, Zimmer 206 Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 17.09.2023 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 19, Gießen II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 17.09.2023 oder die Einspruchsfrist bis zum 22.09.2023 versäumt haben,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, **bis zum 06.10.2023, 13.00 Uhr**, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugänglich ist, können ebenfalls bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen.

- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a) bis c) genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel.

Wählerinnen und Wähler haben jeweils eine **Wahlkreis-** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit der Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand und Anschrift der Bewerberinnen oder Bewerber und Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber sowie der Angabe der Partei oder Wählergruppe, sofern Kurzbezeichnungen verwendet werden, auch diese und rechts vom Namen der Bewerberinnen oder Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und links von der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wählerinnen und Wähler geben

- die **Wahlkreisstimme** ab, indem sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und
- die **Landesstimme** ab, indem sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermitteln und Feststellen des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 11 Abs. 5 LWG).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Entscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne geäußerte

Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Lich, den 14.09.2023

Magistrat der Stadt Lich
Im Auftrag Völk

Noch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag gesucht!

In der Stadt Lich wird am 8. Oktober 2023 die oben genannte Wahl durchgeführt. Die Stadt Lich umfasst die Kernstadt und 8 Stadtteile. Für die Kernstadt werden 8 Wahlbezirke, für jeden Stadtteil ein Wahlbezirk (Ausnahme: Kloster Arnsburg wählt in Muschenheim) und 4 Briefwahlbezirke gebildet.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen werden im Gebiet der Kernstadt noch freiwillige, wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger gesucht, die bereit sind, in einem Wahllokal mitzuarbeiten. Ihre Aufgabe ist es, im Wahllokal den ordnungsgemäßen Ablauf der Stimmabgabe zu überwachen und das vorläufige Wahlergebnis zu ermitteln.

Der Wahlvorstand tritt am Wahltag um 7.30 Uhr zusammen. Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Danach erfolgt die Stimmentauszählung. Üblicherweise arbeiten die Wahlvorstände (nach vorheriger Absprache) in Halbtagschichten. Zur Stimmauszählung ab 18.00 Uhr muss der Wahlvorstand jedoch vollzählig versammelt sein.

Um einen reibungslosen Ablauf der Wahl sicherzustellen, sind umfangreiche Vorarbeiten zu treffen. Die Besetzung der Wahlvorstände kann besser erfolgen, wenn eine möglichst große Anzahl wahlberechtigter Personen sich vorab freiwillig zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit bereit erklären. Für die Tätigkeit im Wahlvorstand wird für den Wahltag am 08.10.2023 ein sog. »Erfrischungsgeld« erstatet. Dieses beträgt für Wahlvorsteher 35,- €, für sonstige Mitglieder des Wahlvorstandes 25,- €.

Sollten Sie Interesse an der Aufgabe als Wahlhelferin/Wahlhelfer haben, können Sie sich gerne bis zum 15.09.2023 bei der Sachbearbeiterin, Frau Svenja Völk von der Stadtverwaltung Lich, Tel.-Nr. 06404/806-227 oder per E-Mail unter svoelk@lich.de oder wahl@lich.de melden.

Der Magistrat der Stadt Lich

Erneute Gelegenheit für Fragen an die Gremien der Stadt Lich

Einwohner*innen aus der Stadt Lich können in Kürze erneut Fragen zu allgemein interessierenden, kommunalpolitischen Themen stellen: Im Vorfeld der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2023 in Lich wird erneut eine Bürger*innen-Fragestunde stattfinden. Eine solche wird es fortan regelmäßig vor den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung geben. Hierdurch wird eine demokratische Möglichkeit geschaffen, mit der die Einwohner*innen an politischen Prozessen unserer Stadt beteiligt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte im Sommer 2021 beschlossen, zukünftig Fragestunden für Interessierte anzubieten. **Die nächste findet am Mittwoch, den 27. September 2023 im Stadtverordnetensitzungssaal des Rathauses Lich, Unterstadt 1 (Beginn: 18.30 Uhr) statt.**

Beantwortet werden Fragen zu Themen, die in den Wirkungsbereich der Stadt Lich fallen. Die Fragen müssen zur Vorbereitung dem Büro der Stadtverordnetenversammlung spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich (per E-Mail oder Post) eingereicht werden. Sie müssen sachlich formuliert sein und dürfen keine beleidigenden oder diskriminierenden Inhalte haben. Es muss klar erkennbar sein, wer die Frage stellt und an wen sich die Frage richtet.

Der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulässigkeit der Frage, er leitet und moderiert die Fragestunde und achtet auf das Einhalten der Zeitvorgabe – maximal ist eine halbe Stunde eingeplant. Die Gesamtredezeit für jede Person, die eine Frage stellt, ist auf fünf Minuten begrenzt, damit möglichst viele Fragen behandelt werden können. Eine Zusatzfrage oder Nachfrage ist zulässig, die auf die Gesamtredezeit angerechnet wird. Die anwesenden Stadtverordneten können Verständnisfragen an die vortragenden Bürger*innen stellen – die Fragestunde soll aber nicht zur umfassenden Diskussion genutzt werden.

Fragen zu Themen, die auf der Tagesordnung der anschließenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung stehen, sind zulässig, diese werden jedoch erst im Verlauf der Sitzung unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt beantwortet. Bei diesen Fragen können keine Nachfragen gestellt werden.

Wer eine Frage stellen möchte, **muss diese bis spätestens Freitag, den 15. September 2023**, an folgende Adresse schicken: Stadt Lich, Hauptamt, Herr Arnold, Unterstadt 1, 35423 Lich, E-Mail: gremien@lich.de

Repair-Café am 19. September 2023

Die Seniorenbeiräte Lich und Pohlheim laden alle Seniorinnen und Senioren herzlich zu dem nächsten Treffen des Repair-Cafés am **Dienstag, den 19. September 2023 von 14.30 bis 17.00 Uhr** in den Mehrzweckraum der Lebenshilfe, Grüninger Weg 26 in 35415 Pohlheim ein.

Hundekot gefährdet die Gesundheit

Immer mehr Hundekot verschmutzt die Straßen, Wege, Plätze sowie die Landschaft und erhitzt schon seit geraumer Zeit die Gemüter unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Hundefäkalien haben auf den Gehwegen, Sport- und Freizeitanlagen, auf Liegewiesen und Kinderspielflächen sowie auf landwirtschaftlich bestellten Wiesen und Feldern nichts zu suchen.

Hundefäkalien sind eine nicht zu unterschätzende Infektionsquelle. Infektionen führen bei Menschen zu Erbrechen, Fieber und Durchfall, in schweren Fällen sogar zur Gelbsucht und Lebererkrankungen.

Wer ein Hund hält oder führt, muss dessen „Hinterlassenschaft“ aufnehmen, verpacken und in einen öffentlichen Abfallbehälter oder in die Restmülltonne zu Hause entsorgen. Transportbeutel dafür gibt es kostengünstig im Handel. Darüber hinaus haben wir bereits an vielen Stellen in unserer Großgemeinde Hundetoiletten (Beutelspender und Abfallbehälter) zur Aufstellung gebracht. Die Zahlung der Hundesteuer ersetzt diese Verpflichtung nicht.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass derjenige, der den Kot des mitgeführten Hundes auf Gehwegen, Straßen oder öffentlichen Anlagen liegen lässt, eine Ordnungswidrigkeit begeht, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, dass Hunde in Waldgebieten generell an der Leine zu führen sind.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Der Bürgermeister der Stadt Lich als gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk Laubach/Lich

Überhängende Bäume, Hecken, Sträucher sowie Straßenreinigung

Aus gegebener Veranlassung weisen wir im Allgemeinen auf folgendes hin:

Überhängende Äste, Hecken und Sträucher, die über die eigenen Grundstücke in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen bis zur Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Verkehrszeichen verdeckt, Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer behindert werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes, wonach der öffentliche Verkehrsraum von überhängenden Ästen freizuhalten ist.

Vor einer Vielzahl von Grundstücken in der Kernstadt und den Stadtteilen befindet sich Schmutz und Unkraut, insbesondere auf Gehwegen und in den Regenablauftrüben, welches dazu beiträgt, dass sich das Straßenbild in keinem ansehnlichen Zustand befindet und Oberflächenwasser gerade bei starkem Regen nur schlecht ablaufen kann. Auf die Verpflichtung zur Straßenreinigung weisen wir in diesem Zusammenhang hin, die nach unserer diesbezüglichen Satzung jeweils von Sonn- und Feiertagen vorzunehmen ist.

Wir machen darauf aufmerksam, dass im Falle der Nichtbeachtung und nach vorheriger entsprechender Aufforderung die notwendigen

Maßnahmen von uns im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden können. Die Kosten werden dann den jeweiligen Eigentümern bzw. Besitzern in Rechnung gestellt. Unsere Stadtpolizei wird in der nächsten Zeit verstärkt entsprechende Kontrollen durchführen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Der Magistrat der Stadt Lich als gemeinsamer örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk Laubach/Lich

Sperrung des Bahnüberganges Hungener Straße

Wegen Umbauarbeiten am Bahnübergang Hungener Straße in Lich wird dieser erneut in der Zeit vom 15. September 2023 bis voraussichtlich 28. September 2023 für den Straßenverkehr voll gesperrt.

Die Busse fahren die innerörtliche Umleitung über den Hohler Weg und Bahnhofstraße von und zum Bahnhof in Lich. Die Haltestelle »Bergstraße« entfällt. Die Fahrgäste werden gebeten auf die Haltestellen Lich »Bahnhof« oder »Platanenring« auszuweichen.

Es kann zu Verspätungen kommen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Der Bürgermeister der Stadt Lich als gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk Laubach/Lich

Straßenunterhaltungsarbeiten in der Hungener Straße in Lich

Im Zuge der erneuten Sperrung des Bahnübergangs in der Heinrich-Neeb-Straße durch die DB-Netz vom 18.09.2023 bis 29.09.2023 beabsichtigen wir Straßenunterhaltungsarbeiten im Bereich zwischen »An der Vogelhütte« und »Jakob-Uhrhan-Straße« durchführen zu lassen. Hier kann es zwischenzeitlich zu kleinen Verkehrsbehinderungen kommen.

Um einen zügigen Bauablauf zu gewährleisten, bitten wir für die ausführenden Arbeiten um Ihr Verständnis.

Der Magistrat der Stadt Lich

Nachtrag zum Veranstaltungskalender September

Donnerstag, den 21. September 2023, 15.00 Uhr

Die LandFrauen Muschenheim führen gemeinsam mit dem Polizeipräsidium Mittelhessen eine Verkehrsübung »mobil mit dem Fahrrad« durch. Angesprochen sind alle interessierten Erwachsenen mit eigenem Fahrrad oder E-Bike. Bitte mit Fahrrad und Fahrradhelm kommen.

Veranstalter: LandFrauenverein Muschenheim

Treffpunkt: Parkplatz am Feuerwehrgerätehaus Lich-Muschenheim

Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich

Einsatzabteilung Bettenhausen

Übung am Donnerstag, den 14.09.2023, 19.30 Uhr

Jugendfeuerwehr Birklar

Vorbereitung Gemeinschaftsübung/Fahrzeugkunde am Mittwoch, den 20.09.2023, 18.00 Uhr

Einsatzabteilung Eberstadt

Tag der Feuerwehr am Sonntag, den 17.09.2023

Minifeuerwehr Langsdorf

Löschangriff am Samstag, den 16.09.2023, 16.30 Uhr

Einsatzabteilung Muschenheim

FwDV 10, Tragbare Leitern am Sonntag, den 17.09.2023, 9.00 Uhr

Der Magistrat der Stadt Lich